
Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz ¹

(Änderung vom 15. September 2010)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

§ 39a 4. Übergangsbestimmung

¹ Der Kanton leistet in Abweichung von § 23 Abs. 3 Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, sofern der Bund seinerseits Abgeltungen gewährt.

² Die Abgeltungen betragen 30% der anrechenbaren Kosten gemäss Bundesrecht.

³ Die Abgeltungen werden längstens für bis am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Massnahmen gewährt. Sie werden rückwirkend für alle Schiessanlagen geleistet, die nach dem 1. Januar 2001 saniert worden sind.

§ 40 5. Inkrafttreten

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Xaver Schuler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 711.110.

² GS 19-603.